Raoul F. Kneucker, Wien¹

Gott über der, in der, unter der Verfassung?

Ein Beitrag zur Debatte über den Gottesbezug in einer neuen österreichischen Bundesverfassung

1. Einleitung: Bemühungen um eine neue österreichische Bundesverfassung

Präpositionen besitzen offensichtlich einen hohen analytischen und didaktischen Wert; denn nichts könnte das Wesentliche des öffentlichen Diskurses um "Gottesbezug" und/oder "religiöses Erbe" in den Bemühungen um eine neue österreichische Bundesverfassung treffender ausdrücken als die drei Präpositionen des Titels: Begonnen wurde die Diskussion mit einem Vorschlag des Präsidenten des Nationalrates A. Khol; falls die Verfassung eine Präambel erhalten sollte, meinte er, "sollte darin auch auf unser religiöses Erbe als eine der Quellen der in unserer Verfassung zum Ausdruck kommenden Grundwerte verwiesen werden"²; der Bezug sollte also in die Verfassung aufgenommen oder genauer in der Präambel verankert werden. Noll – Welan³ setzten ein Fragezeichen an die Stelle des Khol'schen Rufzeichens; die Präposition blieb. Die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich betonte in zwei Stellungnahmen, Gott stehe über der Verfassung; aus theologischen Erwägungen sollte auf einen Gottesbezug in der Verfassung verzichtet werden. Sie erinnerte daran, dass in der Geschichte viele, die sich auf Gott berufen hatten, Gott eher unter die Verfassung gestellt hätten⁴. Da die Aufforderung A. Khols durch die europäische Diskussion, in den EU-Mitgliedstaaten und im Konvent zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Verfassungsvertrages für Europa, inspiriert war⁵, war damit von Anfang an die Frage verbunden gewesen, ob die neue

¹Erweiterte Fassung eines Vortrages an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien, November 2003, abgeschlossen Mitte 2004. Die zitierte Literatur beschränkt sich bewusst auf die in Österreich wirksame (wissenschaftliche) Literatur.

² A. Khol ist Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien. Er ist ein führender, intellektuell bestimmender Funktionär der ÖVP. Als Medium für seine offenbar persönlich motivierte Initiative wählte er folgende Zeitungen: Wiener Kirchenzeitung vom 26.1.2003 und Die Presse Wien, vom 1./2.2.2003, "Braucht Gott eine Verfassung?" Vgl. dazu P.Pernthaler, Gott in der Verfassung, in: Österreichisches Archiv für Recht & Religion 2000, Wien, 177 ff.; G.Luf – R.Potz – B.Schinkele, Gott in der Verfassung?, in: Österreichisches Archiv für Recht & Religion 2002, 353ff.; St.Hammer, Gott in der Verfassung, in: Österreichisches Archiv für Recht & Religion 2002, 361 ff.; K.Korinek – B.Gutknecht, Christliche Werte in der österreichischen Verfassung, in: H.Kopetz – J.Marko – K-Poier, Soziokultureller Wandel im Verfassungsstaat, Festschrift für W.Mantl, Wien-Köln-Graz 2004, 81 ff. Interessant ist das Gespräch zwischen Othmar Karas (österreichischer Abgeordneter zum Europaparlament, ÖVP) und A.J. Noll (Rechtsanwalt und Dozent an der Universität für Bodenkultur Wien) in: Die Furche, Wien, vom 9.1.2003, "Ideologische Tünche?" A. Khol hat erneut Stellung bezogen, in: Die Presse vom 8.5.2003, "In God we trust. Schranken für den Konvent".

³ A.J. Noll – M. Welan, Gott in die Verfassung? Zum "geistig-religiösen Erbe" als Verfassungsinhalt, Wien, 2003.

⁴ Pressekonferenz der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich am 21.8.2003, Pressemappe des Evangelischen Presseverbandes. Schreiben des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. und H.B. an die Konferenz Europäischer Kirchen vom 9.10.2003 (Zl.EU004;72862003).

⁵ In den Vorarbeiten zur Präambel und den Grundwerten waren die österreichischen Konventsvertreter besonders aktiv. Siehe die Interventionen der österreichischen Bischofskonferenz und der Konferenz Europäischer Kirchen im Diskussionsprozess, die hier nicht dokumentiert werden. Die endgültige Fassung des betreffenden Teiles der Präambel im Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa, angenommen am 13.6. und 10.7.2003 vom Konvent, am 18.7.2003 dem EU Ratspräsidenten überreicht, lautet: ".....Schöpfend aus den kulturellen,

österreichische Bundesverfassung – entgegen der bisherigen Praxis – eine Präambel erhalten sollte. Diese Frage blieb in der folgenden Diskussion mit dem Textelement "Gottesbezug" und/oder "geistig-religiöses Erbe" verknüpft – was weder juristisch noch inhaltlich der Fall sein müsste.

Öffentliche Diskurse zu (verfassungsrechtlichen) Grundsatzfragen sind rar in Österreich. Nach einer ersten in Fachkreisen geführten Diskussionsrunde bemächtigten sich die Medien der Thematik. Die gemeinsame Stellungnahme aller, nota bene! aller christlichen Kirchen in Österreich vor dem "Österreich-Konvent", der mit der Ausarbeitung eines Entwurfes der neuen Bundesverfassung betraut ist⁶, interpretierten die Medien als Kontroverse: A. Khol gegen die Kirchen. Keine Woche vergeht seither ohne Stellungnahmen, Leserbriefe, Berichte⁷. Offenbar unabhängig von parteipolitischer Provenienz oder Religionszugehörigkeit äußern sich Befürworter oder Gegner. Es ist in Fachkreisen zu spüren, dass die Erinnerung an die Auseinandersetzungen zwischen der österreichischen Schule des Rechtspositivismus und des Naturrechts noch lebt. In der skeptischen oder ablehnenden Haltung einiger fachkundiger Konventsmitglieder, wie z.B. H. Mayer⁸, gegenüber den Wünschen, Grundwerte und Staatszielbestimmungen in den Verfassungstext aufzunehmen, ist die Nachwirkung des rechtsphilosophischen Streites fühlbar. Bei den Befürwortern gewinnt man den Eindruck, dass die politische Symbolik einer Präambel mit Gottesbezug oder einer Gottesanrufung motiviert; viele Befürworter wollen auch ihren Glauben bekennen. Noch sind keine verlässlichen Umfragedaten bekannt⁹. Es scheint, dass übliche oder zu erwartende Parteilinien nicht oder noch nicht erkennbar sind. Einzelne Persönlichkeiten haben für sich persönlich Stellung bezogen, vehement positiv z.B. die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur E. Gehrer oder die Frau Landeshauptmann der Steiermark W. Klasnic, ablehnend z.B. der

religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind und die die zentrale Stellung des Menschen und die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie den Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben,". Die Präambel wurde zuletzt geändert; in der am 18.6.2004 beschlossenen Form lautet sie: "Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen, Demokratie, Gleichheit, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,...". Die Beiträge von B.Geremek, D.Hervieu-Leger, P.Ricoeur, R.Spaemann, Ch.Taylor in: TRANSIT 26(2004) sind in diesem Zusammenhang lesenswert. Die englische und deutsche Buchausgabe von J.Weiler, The Constitution of Europe, 1999, bzw. Ein christliches Europa, 2004 fanden in derösterreichischen Diskussion große Beachtung.

⁶ Der Österreich-Konvent hat sich am 30.6.2003 konstituiert. Die Vorgeschichte, die rechtlichen Grundlagen, die Ziele und das Mandat des Konvents, seine Zusammensetzung, die Ausschüsse, der Arbeitsplan sowie alle Texte, Protokolle und Berichte sind abrufbar unter der Adresse: http://www.konvent.gv.at. Siehe *A.Khol/Ch.Konrath*, Der Österreich-Konvernt, in: Festschrift für *W.Mantl*, 559 ff. (FN 2).

⁷ Der Evangelische Presseverband in Österreich hat von November 2003 bis Mitte Jänner 2004 mehr als 400 Artikel registriert; sie stammen u.a. von den führenden österreichischen Journalisten, keineswegs nur von Experten der Theologie und des Verfassungsrechts. Eine Auflistung erscheint mir nicht zielführend. Ich danke *M. Uschmann* für die Hilfe bei der Dokumentation.

⁸ H. Mayer ist Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien, er ist Konventsmitglied und Vorsitzender des Konventsausschusses "Staatsaufgaben, Staatsziele"; seine Äußerungen sind offiziell protokolliert.

⁹ Eine Nachfrage bei den Meinungsforschungsinstituten hat für das Jahr 2003 ergeben, dass (bei einem kleinen Sample) rund 35% der befragten Katholiken für und 55% gegen die Aufnahme eines Gottesbezuges in die Verfassung eingetreten sind. In: Format, Wien, Nr.49/03, vom 5.12.2003 wird ein Umfrageergebnis des Meinungsforschungsinstitutes OGM veröffentlicht, wonach 57% gegen und 34% für einen Hinweis auf das religiöse Erbe oder auf religiöse Wurzeln Sympathie zeigen.

sozialdemokratische Kandidat für die Bundespräsidentenwahl 2004 und zweite Präsident des Nationalrates *H. Fischer*¹⁰ oder die Grüne Abgeordnete *M. Petrovic*. Auch die Kirchen wurden von den Medien zu den Ablehnenden gezählt. Der emeritierte Salzburger Erzbischof G. Eder wetterte über diese "gott-lose" Haltung; viele Bekenner meinten, die Kirchen hätten ihre Sendung verraten. Ein Missverständnis? Oder wollten die Medien einfach nicht wahrhaben, dass die Kirchen, statt allein "über Gott" zu reden und ein Symbol einzumahnen, aus ihrer Sicht vielmehr einen Beitrag zur Verfassungsreform leisten wollten? Die Texte¹¹ sprechen eindeutig von einem solchen Beitrag, in dem z.B.

H. Fischer ist Professor für Politische Wissenschaften an der Universität Innsbruck; er ist einer der stellvertretenden Parteivorsitzenden und ein führender Intellektueller der SPÖ.

¹¹ Die Texte sind verfügbar, siehe Fußnote 6. Zum besseren Verständnis sei das Grundlagenpapier, aus dem die Stellungnahme entwickelt wurde, wörtlich wiedergegeben "Die christlichen Kirchen in Österreich wünschen die Aufnahme bestimmter Werte und Zielsetzungen in die neue österreichische Bundesverfassung. Sie haben einen Beitrag zur Verfassungsreform, mit welcher der Österreich-Konvent beauftragt ist, gemeinsam erarbeitet und vertreten diesen Beitrag gemeinsam vor dem Österreich-Konvent. Sie erwarten, dass sie zu allen Fragen dieses Beitrages in einen Dialog mit dem Österreich-Konvent eintreten können. Der Beitrag der christlichen Kirchen enthält Aussagen zunächst zu folgenden Punkten: Die neue österreichische Bundesverfassung gründet sich 1. auf die Achtung der Menschenwürde, 2. auf Freiheit, Gleichheit und Geschwisterlichkeit, 3. auf die Sicherung und Förderung der Grundfreiheiten und Menschenrechte, einschließlich der sozialen Grundrechte und Gleichbehandlungsrechte, der Rechts aus internationalen Konventionen, die Österreich ratifiziert, aber noch nicht umgesetzt hat, 4. auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Ziele der staatlichen Tätigkeit sind insbesondere 1. die Gewährleistung einer Friedensordnung, 2. die Verantwortung in der Schöpfung, 3. die Vorsorge für die innere und äußere Sicherheit Österreichs, 4. die nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung, Wohlfahrt und Wettbewerbsfähigkeit Österreichs, 5. die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Solidarität und eines Lebens in Beziehungen, 6. die Anerkennung und Förderung der kulturellen, religiösen, sprachlichen, ethnischen und politischen Vielfalt, 7. der Schutz und die Förderung des kulturellen Erbes, 8. die Sicherung einer dafür (d.h. für diese Zielsetzungen des Staates) geeigneten Bildung und Weiterbildung, die Menschen in religiöser, ethischer und philosophischer Dimension zu Autonomie und Verantwortung befähigt und sie beruflich qualifiziert. Die Baugesetze der Bundesverfassung bleiben Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Föderalismus; sie stehen außer Streit. Erforderlich ist freilich ihre Weiterentwicklung, vor allem in Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union, bei den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Organisationen; erforderlich ist insbesondere die Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Geiste des Föderalismus und des europäischen Regionalismus, einschließlich die Neugestaltung der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches und der Sicherstellung des gesamtstaatlichen Gleichgewichts zwischen Bund, Ländern und Gemeinden für die öffentlichen Haushalte und die Daseinsvorsorge. In Würdigung der besonderen Stellung und Bedeutung der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften genießen diese die Stellung von Körperschaften öffentlichen Rechts, sind sie in ihren inneren Angelegenheiten autonom, können sie ihre äußeren Angelegenheiten zum Staat vertraglich regeln, genießen sie den Beistand des Staates und sind sie berechtigt, von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben. In Anerkennung der Identität und des besonderen gesamtstaatlichen Beitrages der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften pflegt der Staat einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen zu allen grundsätzlichen Entwicklungen staatlicher Tätigkeit. Für den Fall, dass die neue österreichische Bundesverfassung eine Präambel erhalten soll, werden die christlichen Kirchen einen gemeinsamen Text der Präambel vorschlagen". Dieser letzte Punkt lautet in der vor dem Österreich-Konvent vorgetragenen Stellungnahme der Kirchen: "Für die Berücksichtigung der hier vorgetragenen kirchlichen Angelegenheiten bedarf es keiner besonderen Präambel zur Verfassung Sollte eine solche Präambel aber vom Konvent für notwendig erachtet werden, so werden die Kirchen einen gemeinsam erarbeiteten Text für die Aufnahme in die Präambel vorschlagen". Zur Vorgeschichte: Die österreichische Bischofskonferenz hatte im Jahre 2002 eine Expertengruppe, vor allem zur Begleitung des europäischen Verfassungskonvents eingesetzt, zu der sie Vertreter aller gesetzlich anerkannten christlichen Kirchen eingeladen hatte. Diese Einladung wurde angenommen. Die Vorgangsweise ist typisch für den Stil der ökumenischen Zusammenarbeit in Österreich. Sie wird übrigens in gleicher Weise erkennbar in der Arbeit am gemeinsamen "Sozialwort" des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich, das ungefähr zeitgleich mit der gemeinsamen Stellungnahme der Kirchen zur Verfassungsreform veröffentlicht wurde. Eine "ökumenische Gruppe" von Experten im Bereich der Bischofkonferenz hat die gemeinsame Stellungnahme der christlichen Kirchen ausgearbeitet und den Kirchenleitungen vorgelegt; sie fand deren Zustimmung. Es wurde beschlossen, die Stellungnahme gemeinsam im Konventshearing am 21.11.2003 vorzutragen. Die ökumenische Expertengruppe wurde danach gebeten, weiter tätig zu sein und die Arbeiten des Konvents zu begleiten.

von der Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Geiste des Föderalismus und des europäischen Regionalismus - eigentlich im Geiste der Subsidiarität, einem christlichen Sozialprinzip, - genauso die Rede ist wie vom Wunsch, Grundwerte und Ziele staatlicher Tätigkeit, und nicht nur - wie bisher - die Staatsformdefinitionen in der Verfassung verankert zu sehen. Der Ausbau der Grundrechte, einschließlich der sozialen Grundrechte, wird gefordert, der Wunsch nach einer besonderen Stellung der staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften "in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen gesamtstaatlichen Beitrages"¹² wird geäußert. Eine Präambel wird expressis verbis nicht abgelehnt; vielmehr wird angekündigt, dafür einen gemeinsamen Textvorschlag vorzulegen, wenn nach Ansicht des Konvents die neue Verfassung eine Präambel erhalten würde. Der entscheidende Punkt in der Einschätzung der kirchlichen Stellungnahme ist aber juristischer Natur: die Kirchen wollen, dass ihre Anliegen im Text der Verfassung enthalten sind, und nicht in einer Präambel, die - rechtlich unverbindlich - nur wichtige Motive dokumentiert und - nur manchmal - eine Interpretationshilfe für Höchstgerichte darstellen kann. Ihre Anliegen sind daher vordringlich nicht ein symbolhafter Gottesbezug oder ein Hinweis auf das religiöse Erbe; diese Textelemente könnten nie und nimmer die konkreten Vorschläge der Kirchen für die Gestaltung der neuen Verfassung abdecken oder ersetzen. Es wird von den Kirchen vielmehr befürchtet, dass die Frage der Präambel von den wesentlichen Fragen ablenken könnte. Präambeln sind zudem Texte, die meist nach Fertigstellung des Verfassungstextes überlegt und verfasst werden¹³.

Die Kontroverse um Gottesbezug und/oder geistig-religiöses Erbe einerseits und um Präambel oder keine Präambel andererseits nimmt (bisher) den breitesten Raum in den Diskussionen über die neue Bundesverfassung ein. Darin liegt das Erstaunliche. Bei aller

¹² Die Worte stammen aus Art. 51 Abs.3 des Entwurfes eines Verfassungsvertrages für Europa. Die Stellungnahme der christlichen Kirchen enthält dazu folgende Passagen: "Ohne Änderung der inhaltlichen Schwerpunkte ist der Text an die österreichische Rechtslage angeglichen worden und entspricht somit auch dem Harmonisierungswunsch für den Fall einer Annahme des Entwurfes für einen EU-Verfassungsvertrag durch die Regierungskonferenz.....Der Text anerkennt die besondere Identität der Kirchen und Religionsgesellschaften, die kraft ihres Auftrages an der Zivilgesellschaft zwar teilnehmen, aber nicht Teil der Zivilgesellschaft sind (die Kirchen sind in der Welt, aber nicht von der Welt, Johannes 18.36). Die besondere Identität wurde den Kirchen auch im Entwurf des EU-Verfassungsvertrages zugestanden. Der Art 51 regelt den Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften, während der Grundsatz der partizipativen Demokratie zugunsten der repräsentativen Verbände und der Zivilgesellschaft in Art 46 des Entwurfes festgeschrieben ist.....Die Entwicklung der Beziehungen zwischen Kirchen und Staat, um die unser Land von manchen EU-Mitgliedsländern beneidet wird, entspricht heute dem Prinzip der "freien Kirchen in einem freien Staat". Dieses Prinzip ist auch in die Gesetzgebungsakte und völkerrechtlichen Verträge ab 1960 übernommen worden. In dieser Atmosphäre kann zwischen freien und unabhängigen Gesprächspartnern ein Dialog zu allen grundsätzlichen Entwicklungen staatlicher Tätigkeit geführt werden. ...Die Verankerung der am Beginn der Stellungnahme der Kirchen vorgeschlagenen Klausel für eine reformierte Bundesverfassung (siehe Fußnote 11) wäre ein weiterer Schritt auf dem Wege einer ebenso vertrauensvollen wie erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Kirchen und Staat zum Wohle unseres Landes...."

Wort gemeldet bzw. offizielle Ansprachen benützt, um den "Missverständnissen" rundum die Stellungnahme der Kirchen entgegenzutreten. Von ihm stammt die Warnung, man möge Gott nicht als "Dekorationstück" verwenden; ähnlich *M. Bünker*, Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H.B., der davon spricht, man möge Gott nicht wie einen "Jenseits Joker" einzusetzen; "Gott ist keine austauschbare Vokabel für Suche nach Sinn". *H. Lübbe* sprach im Rahmen eines Wiener Vortrages allerdings von einer "Demutsgeste", um Politiker zu ermahnen, "die Möglichkeiten der Politik und sich selbst nicht zu überschätzen", in: Kathpress vom 7.2.2003. Die Bundesministerin und stellvertretende ÖVP – Parteivorsitzende *E. Gehrer* meinte im Österreich – Konvent, dass eine Präambel, verfasst in verständlicher Sprache, aus Bürgernähe nötig sei: "das lesen die Leute".

Anerkennung der Bedeutung von Präambeln und Grundwerten bleibt die Gestaltung der staatlichen Strukturen die wichtigste Aufgabe der neuen Verfassung. Die Diskussion erscheint eigentümlich verzerrt, weil die Gestaltungsfragen, etwa die bundesstaatliche Neuordnung, die bei weitem heftigsten Konflikte erwarten lassen. Bereits das Regierungsprogramm 2002 der gegenwärtigen Bundesregierung hatte erklärt, dass eine Adaptierung der Bundesverfassung nicht genüge, dass vielmehr eine umfassende "Bereinigung" erforderlich sei und dass dafür ein Verfassungskonvent eingerichtet werden müsse. Die Einsetzung einer Enquete-Kommission, das sonst übliche parlamentarische Instrument, wurde als nicht passend angesehen; eine besondere Form sollte gefunden werden, und sie wurde, weil die Erfahrungen mit dem Konvent über den Verfassungsvertrag für Europa in Österreich positiv bewertet wurden, in dem Vorgang gefunden, einen Konvent mit der Aufgabe zu betrauen. Ein Gründungskomitee der 12 obersten politischen Repräsentanten wurde mit Zustimmung aller politischen Parteien gebildet; es berief den 70köpfigen Konvent und legte als dessen Ziel fest, "Vorschläge für die grundlegende Staats- und Verfassungsreform" auszuarbeiten und zugleich die "Voraussetzungen für eine effizientere Verwaltung" zu schaffen⁶.

Die (verfassungspoltische und -rechtliche) Debatte über Präambel mit oder ohne Gottesbezug und mit oder ohne Hinweis auf das religiöse Erbe ist selbstverständlich nicht abgeschlossen; die Frage ist zurzeit nur in den Hintergrund getreten. Da im öffentlichen Diskurs in Österreich bisher ein staatsrechtlicher und verfassungshistorischer Diskussionsbeitrag fehlt, wähle ich diesen Ansatz für meinen Beitrag. Er geht vom Menschenbild in den europäischen Rechtssystemen aus, m.E. der Angelpunkt für die Analyse, ob, ob nicht oder inwiefern religiöse Hinweise in einer modernen Verfassung enthalten sein sollen. Der Beitrag lässt sich übrigens durch die schon genannten drei Präpositionen übersichtlich gliedern.

2. Fragestellung: das verfassungsrechtliche Erbe der Philosophie der Aufklärung

In der Direktion Claus Peymann spielte das Wiener Burgtheater den "Kaufmann von Venedig" in modernen Kleidern. Diese Art der Aktualisierung ist bei vielen Shakespeare Dramen möglich und oft unternommen worden; nur beim "Kaufmann von Venedig" ist sie prinzipiell, nämlich rechtshistorisch und staatsphilosophisch falsch¹⁴. Die Figur des Shylock ist seit der Aufklärung und der so genannten Emanzipation der Juden in (West)Europa nicht mehr auf diese Weise zu aktualisieren; denn die Berufsverbote für Juden fielen, ihre Gleichstellung durch Gewährung der Bürgerrechte wurde verbürgt, die Konfiskationen jüdischen Vermögens wurden der Machthaber- und Schutzmachtwillkür entzogen. Juden werden "jüdische Bürger" und sind nicht mehr "Juden in" Venedig, Italien, Österreich, Deutschland etc. Die Verfolgung der Juden und die Morde an Juden im 20. Jahrhundert sind Rückfälle in die Zeit vor der Aufklärung, - und wären daher erst recht durch historische Kostüme zu charakterisieren. Natürlich sollte das Drama, in historischen Kleidern, immer wieder aufgeführt werden! Sein Thema ist übrigens auch nicht Judenhass und Verfolgung, sondern vielmehr - an dem damals eben recht- und wehrlosen Shylock exemplifiziert – die Auseinandersetzung zwischen absolutem und relativen Rechtsverständnis: soll Recht als Selbstzweck oder als Mittel zum Zweck der Konfliktslösung dienen? Fiat iustitia, pereat mundus! oder Abwägung der im Recht verankerten Werte und Sinngebungen für die Lösung der Rechtsfragen? Und in diesem Sinn ist das Stück trotz historischer Kleider wahrlich nicht unmodern! Anlässe finden sich

¹⁴ Ich fühle mich in meiner Auffassung bestärkt durch eine Stellungnahme des Anglisten *F. Stanzl*, in: Die Presse vom 4.2.1989 "Nadelstreif müsste Shylock tragen! Zu einem Gleichnis im "Kaufmann von Venedig".

gegenwärtig in mehreren "fundamentalistischen" Positionen für aktuelle gesellschaftliche Konflikte.

Gäbe es schon ein klassisches Drama über das Thema Gottesbezug in der Verfassung, so dürfte man es - im Gegensatz zum "Kaufmann" - nie anders als in modernen Kleider spielen; denn die Philosophie der Aufklärung bedeutete auch insofern eine Zäsur, als sie einen paradigmatischen Wandel zu einer grundlegend veränderten Beziehung zwischen Mensch, Bürger und Staat verursachte: Der moderne Mensch, daher in seinen jeweils aktuellen Kleidern, ist seither nicht mehr Rechtsperson kraft Staatsakt oder Machthabergnade, nicht mehr Untertan, der - den Willkür übenden Machthabern ausgeliefert - diese Machthaber an Gott erinnern muss, an das ihnen von Gott zugedachte Amt, und dessen Aufgaben und Schranken. Er ist nicht mehr der wehrlose Untertan, der in seiner Existenz bedroht, sogar Widerstand gegen Tyrannen üben darf¹⁵. Der Mensch wird frei in dem Sinne der Antwort Mirabeaus aus dem Ballhaus im Juni 1789:was berechtigt Sie, uns hier Befehle anzudeuten? Wir sind die Vertreter der Nation. Die Nation gibt Befehle, und empfängt keine". Und an dieser Stelle sei auch an die Worte John Locke's erinnert: ,,to avoid this state of war (wherein there is no appeal but to heaven, where there is no authority to decide between the contenders) is one great reason of men's putting themselves into society, and quitting the state of nature"16, nämlich durch einen Sozialkontrakt.

Diese paradigmatisch neue Stellung des Bürgers im Staat erlaubt es, folgende These zu formulieren: Der gleichberechtigte und gleichverpflichtete Bürger ist frei in seiner politischen Entscheidung; er ist autonom bei der Verwirklichung seiner eigenen Wertvorstellungen und Absichten im politischen Prozess. Er ist dafür sich selbst, sich ganz persönlich verantwortlich. Der Staat ist religiös "blind"¹⁷; er schützt jedoch die Autonomie der Bürger – allgemein und ganz besonders bei religiös bestimmten Wertungen im politischen Handeln.

3. Gott über der Verfassung

Die These korreliert zum Ergebnis der rund 200jährigen europäischen Staatsentwicklung, die mit der Aufklärung, praktisch mit der Französischen Revolution, einsetzt und sich schrittweise entfaltet hat 18. Sie weist zwei Stränge auf: Die Bürger

¹⁵ Siehe dazu *Ch. Link*, Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit, Wien-Köln-Graz, 1979, 193 ff.

¹⁶ Second Treatise on Civil Government, Par. 21, zitiert aus E. Barker (Ed), Social Contract. Locke – Hume – Rousseau, London, 1960, 19.

Nicht "neutral", wie oft gesagt wird; denn der (österreichische) Staat ergreift durch die Grundrechtsregelungen positiv schützend für die Religionen und Konfessionen Partei. Siehe Fußnote 22. Ich bitte zu beachten, dass meine These und die nachfolgende Argumentation verfassungshistorisch, also säkular formuliert und daher nicht theologisch abgeleitet wird. Gleichwohl wäre es reizvoll, sozusagen als Vergleich, die theologischen Entsprechungen über Freiheit und Verantwortung eines Christenmenschen zu diskutieren. Ferner ist zu beachten, dass die Argumentation in diesem Zusammenhang nicht auf die Philosophie der Aufklärung als solche eingehen muss, insbesondere nicht auf deren englischen, französischen, deutschen und österreichischen Spielarten, sondern dass vielmehr eine zeitlich lange, allgemeine europäische Entwicklung auf der Grundlage der Philosophie der Aufklärung dargelegt und für die Klärung der Fragestellung genützt wird (siehe FN 18 und 10).

¹⁸ Siehe: *R.Kneucker*, in: SCRINIUM Zeitschrift des Verbandes österreichischer Archivare, 42/1990, Wien "Der Persönlichkeitsschutz im österreichischen Recht, 81 ff.. Zur Entwicklung siehe *R.Kneucker –M.Nowak H.Tretter*, Menschenrechte – Grundrechte. Materialien und Texte zur politischen Bildung, Wien, 1992, 5 ff.

werden zu Staatsbürgern, der Staat selbst wird im Sinne der Gewaltentrennung grundlegend neu organisiert. Staatsangehörige und Staatsbewohner werden frei zuerst im Bereich der Menschen- und Bürgerrechte, die ihrem persönlichen Schutz gegen Staatsorgane als "Abwehrrechte" dienen. Es sind die politischen Verfassungsrechte in dem Sinne, dass den staatlichen Organen Eingriffe in die persönliche Sphäre verwehrt wird. Viel später folgt, wenn auch von Anfang an schon mitgedacht, aber erst mit dem Liberalismus durchsetzbar, die Freiheit, durch Wahlen und politische Parteien schrittweise gleichberechtigt an der Staatswillensbildung selbst mitzuwirken. Diese Schritte im Laufe des 19. Jahrhunderts wirken auf die Entwicklung der Grundrechte zurück; die Grundrechte werden ergänzt durch oder entfalten sich im 20. Jahrhundert zu "Gewährleistungsrechten", zu "Teilhabe- oder Teilnahmerechten", die den Bürgern und Bewohnern Rechte in dem Sinne gewähren, dass sie deren Möglichkeit, im politischen Prozess tatsächlich mitzuwirken, verbessern und in der tatsächlichen Ausübung der Grundrechte mehr Gleichberechtigung schaffen. Der weitere Ausbau der Demokratie in den europäischen Staaten und die Entwicklung einer "dritten Generation der Grundrechte", nämlich die "Internationalisierung der Grund und Menschenrechte", bewirkt seit dem II. Weltkrieg, dass die ursprünglich getrennt sich entfaltenden Stränge politischer Freiheit wieder systemisch zusammengeführt werden und nun verbunden sind.

Diese Entwicklung setzte ein mit der Bestimmung eines neuen Mittelpunkts des politischen Systems: Nicht der Fürst, sondern der Mensch bildet diesen Mittelpunkt. Er ist die neue Rechtsperson. Der Mensch ist Rechtssubjekt kraft seines Menschseins¹⁹. Er wird zum Maß der politischen Dinge. Er ist Quelle und Ziel der politischen Gestaltungen. Die europäische Aufklärung wurde in den christlichen Kirchen im 19. und sogar noch im 20. Jahrhundert sehr kontroversiell diskutiert; in der Bewertung des Menschen als Rechtsperson, als Mittelpunkt des politischen Geschehens stimmen Aufklärungsphilosophie und christliche Sicht trotz unterschiedlicher Begründungen überein. In der Sicht der Aufklärung ist "Vernunft" die Quelle des Rechtssubjektes, in der christlichen Sicht ist die "Gottesebenbildlichkeit" die Begründung der Rechtsperson.

Der Mensch erhält diesen Charakter nicht erst durch die Rechtsordnung; diese konkretisiert nur – übrigens durch eine schrittweise verwirklichte, demokratische Mitwirkung der Bürger - die Rechte und Pflichten der BürgerInnen und Bewohner.

Vier Prinzipien stützen dieses neue Menschenbild: (a) der Sozialkontrakt als Legitimation des Staates, die (b) im Prinzip der Gleichheit sowohl den Gründungsakt staatlicher Organisation als auch alle nachfolgenden Bestätigungsakte durch Referenden und Wahlen betrifft; (c) der Rechtsstaat und Rechtswegestaat, und (d) das Prinzip der Trennung von Staat und Gesellschaft. Auf dieses vierte Prinzip ist das Augenmerk ganz

¹⁹ § 16 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ist der österreichische Beleg; das Rechtsdokument stammt aus der ursprünglichen Fassung 1811. Es lautet: "Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als Person zu betrachten". Erstmals für Österreich hat *F. Ermacora*, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, Wien, 1963, 33 ff, 48, 60, 83 in dem hier dargelegten Sinne argumentiert; er hat die herrschende österreichische Lehrmeinung begründet, wonach die Menschenwürde den Kernbereich des Gleichheitssatzes bildet, mit der Folge, dass trotz Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung in der Verfassung die Menschenwürde als implizit verankert gilt und über den Gleichheitssatz rechtlich durchsetzbar wäre. *F. Ermacora* nennt § 16 ABGB "Verfassungsrecht vor dem Wirksamwerden der Bundes-Verfassung", 48. Dem Österreich-Konvent liegt nicht nur in der kirchlichen Stellungnahme, sondern auch im *Grundrechtskatalog für eine neue Bundesverfassung der Republik Österreich*, Sozialdemokratisches Grundrechtsforum,12.12.2003, der Wunsch vor, die Menschenwürde als Grundwert bzw. als Grundrecht in den Text der Verfassung aufzunehmen, der einschlägige Konventsausschuss hat darüber Einstimmigkeit erzielt.

besonders zu lenken. Es sagt und bewirkt, dass der Staat, das größte aller "Ungeheuer", den Menschen grundsätzlich nicht vereinnahmen darf. Es ist vielmehr umgekehrt der Bürger, der sich des Staats zum Dienst an Menschen und Bürgern bemächtigt und ihn zu diesen Diensten ermächtigt. Daher schöpft der verfasste, rechtsstaatliche und demokratische Staat seine Ziele und Schranken, seine Dienste und Aufgaben nicht aus einem Gottesbezug, sondern aus den gestalterischen Absichten der Menschen und BürgerInnen im politischen Prozess. Ein Verweis auf religiöse Inhalte stellte einen systemischen Fremdkörper dar. Er wäre auch unnötig, weil er nichts an der persönlichen Verantwortung des einzelnen mitwirkenden Menschen veränderte. Es kann niemand Gott für sich beanspruchen, und eine Berufung auf Gott ist rechtlich weder schuld- noch verantwortungsbefreiend. Der Verweis hätte freilich Symbolwert und Signalwirkung, - in dem aber zugleich ein gefährliches Ausgrenzungspotential enthalten sein kann.

BürgerInnen und Menschen mögen allerdings ihre politischen Absichten aus einem Gottesbezug schöpfen, wenn und insoweit sie sich von religiösen, biblischen oder christlichen Bezügen bestimmt sehen; oder sie lehnen diesen Bezug ab und schöpfen ihre Absichten aus anderen Quellen. Die Bestimmungsgründe für politisches Handeln sind dem politischen Handeln selbst vorgeordnet, aber nur dieses ist Gegenstand der Verfassung. Die Bestimmungsgründe liegen in der persönlichen Verantwortung des Menschen – ein besonderes Element seiner Menschenwürde. Den Menschen ist es überlassen und aufgebürdet, ihre Bestimmungsgründe jeweils selbst zur Geltung zu bringen. Wenn Menschen sich zu Gottes Wort bekennen, leben sie aus dem Gottesbezug. Sie mediatisieren den Gottesbezug in ihrer und durch ihre politische Mitwirkung. Gott handelt immer durch Menschen, nicht immer durch gläubige. Er wählt dafür, wen er will. Er steht über der Verfassung.²¹

4. Gott in der Verfassung

Den Schutz für die Rechtsperson und für ihre Rolle als Rechtsgestalter im politischen System bilden die Menschen- und Bürgerrechte. Die Rechtsperson stellt ja eine "absolute" Minderheit in der Gesellschaft dar; ihr müssen daher die Grundrechte, Rechtsquellen im höchsten Rang, die Freiheit zusichern, ihre Bestimmungsgründe für den

²⁰ In der Diskussion über den Beitritt der Türkei zur Europäischen Union werden z.B. ausgrenzende Untertöne laut; ein Beitritt eines Islam-Staates wäre auszuschließen? (nota bene: die Türkei definiert sich als ein säkularer Staat).

An dieser Stelle sei angemerkt, dass der Topos "Trennung" mit der Stelle bei Markus 12,13 grundgelegt ist; über das "irdische und himmlische Jerusalem" des A. Augustinus und der Patristik, über "imperium und sacerdotium, Kaiser und Papst" der Staatslehre des Hochmittelalters, über die "zwei Reiche" und über das "weltliche und geistliche Regiment" bei M. Luther führt die Entwicklung zur modernen Trennung von Staat und Kirche; ich kann hier diesem Topos nicht nachgehen. Für die österreichische Diskussion sind relevant: Ch. Link, Staat und Kirche bei Samuel Pufendorf, in: B. Geyer & H. Goerlich (Hg), Samuel Pufendorf und seine Wirkungen bis auf die heutige Zeit, Baden-Baden, 1996, 209 ff.; Ch. Link, Toleranz im deutschen Staatsrecht der Neuzeit, in: P.F Barton (Hg), Im Zeichen der Toleranz, Wien, 1982, 17 ff.; K. Schwarz, Religionsfreiheit und Religionsgemeinschaften in den rechtlichen Strukturen eines künftigen Europa, in: Österreichisches Archiv für Recht & Religion, 1/2003, Wien, 46 f. Siehe ferner W. Berka, Die Grundrechte, Wien 1999, 291ff. In vielen Stellungnahmen wird W. Böckenförde zitiert ("weil der Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht schaffen kann") aus: W. Böckenförde - R. Spaemann, Menschenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen - säkulare Gestalt und christliches Verständnis, Berlin 1987. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang ein jüngst erschienener, theologisch orientierter Beitrag von E. Jüngel, Das Salz der Erde. Zum Verhältnis von Christengemeinde und Bürgergemeinde, in: E. Jüngel, Ganz werden, Theologische Erörterungen V, Tübingen, 2003, 158 ff (164 f.)

eigenen Lebensplan und für die Gestaltung der staatlichen Gemeinschaft autonom vertreten zu können.

Die Grundrechte müssen Schranken für die staatliche Macht vor allem dort aufrichten, wo und wenn religiöse und weltanschauliche Bestimmungsgründe im politischen Handeln wirksam werden sollen. Das Bekenntnis zu Gott, zu Religion, Religiosität, Konfession – in gleicher Weise zu keinem Gott, zu keiner Religion, zu keiner Konfession, ja gegen Gott – ist daher individuell und kollektiv in öffentlicher Gemeinschaft verbürgt²². Es sind allesamt Menschen- und nicht nur Bürgerrechte. Sie stehen zum Teil unter dem Vorbehalt der Gesetze. Die bügerlichen Rechte und Pflichten sind von den Bekenntnissen unabhängig. Da die Beziehungen zu Gott, Religion und Konfession nicht ein für allemal bestimmt sein können, ist der freie Religions- und Weltanschauungswechsel in gleicher Weise gewährleistet. Alle Menschen und Bürger sind gleich frei, gleich verantwortlich, vor wem und für wen immer auch verpflichtet. Sie entscheiden in ihrer politischen Mitwirkung, was sie persönlich bewegt. Menschenwürde wird damit positiv definiert: sie fließt aus dem Hauch Gottes, der den Menschen nach seinem Ebenbilde geschaffen hat19. Sie ist also nicht nur in den Einschränkungen der Menschenwürde definierbar und damit negativ umschrieben. Religiösen Werten verpflichtet sein zu können und verpflichtet zu sein, bedeutet, Gott in die Verfassung zu nehmen.

Präambeln und *invocationes Dei* können diesen Schutz der Rechtsperson, wie ihn die Grundrechte bieten, nicht leisten²³. Sie sind rechtlich von ganz anderer Qualität; sie haben eben Bekenntnis- und Symbolcharakter, sie dokumentieren Motive und Absichten, manchmal auch Ziele; sie können als Interpretationsgrundlage herangezogen werden. Sie allein der Verfassung voranzustellen, heißt rechtlich, in religiösen Bezügen unverbindlich zu bleiben. Sie können nicht leisten, was im Text der Verfassung verankerte Grundwerte und Staatszielbestimmungen für die Sicherung der Menschen und Bürger bewirken. Über die Verankerung der Grundrechte ist kein weiteres Wort zu verlieren; darüber besteht ohnedies Einigkeit. Einigkeit besteht hingegen nicht in der Frage der Aufnahme von Staatszielen. Als Begründung für die Aufnahme mögen folgende ergänzende Ausführungen dienen:

• Der Entwurf für einen europäischen Verfassungsvertrag enthält eine trefflich formulierte Präambel⁵. Für Europas Zukunft ist es gerechtfertigt, an die allen gemeinsamen und alle bestimmenden Werte, gerade auch an die religiösen Werte, die weiterwirken, zu erinnern. Selbst jene, die einzelne Werte und Quellen, aus denen Europa schöpft, gering schätzen oder ablehnen, werden zugestehen, dass sie tatsächlich wirksam sind oder wirksam blieben. Für die Verfasser der nationalen Verfassungen kann dieses Argument in bestimmten historischen Lagen gelten, muss aber nicht zutreffen. Ob die neue österreichische Bundesverfassung eine Präambel erhält, ist offen. Eine Präambel kann aus mehreren Gründen guten Sinn machen. In Hinblick auf die verfassungshistorische Analyse des Themas ist aber Stellung zu

²² Siehe Art.14 und 15 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867, Art 62 -66 des Staatsvertrages von St. Germain 1919, Art 9 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten 1950, alle Texte z.B. in: *H.R.Klecatsky–S.Morscher*, Die österreichische Bundesverfassung, 10.Aufl., Wien, 2002.

²³ Siehe *P. Häberle*, Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen, in: *J.Listl – H.Schambeck* (Hg.), Demokratie in Anfechtung und Bewährung, Festschrift für J.*Broermann*, 1982, 211ff. Ferner *P. Häberle*, Europäische Verfassungslehre, Berlin, 2002, 272 ff und *P. Häberle*; "Gott" im Verfassungsstaat, in: *W.Füerst – R.Herzog – D.Umbach* (Hg), Festschrift für W.*Zeidler*, Berlin, Band 1, 1987, 3 ff. Nunmehr *A.J. Noll – M. Welan*, aaO, 21 ff.

- beziehen zunächst für die Aufnahme von Grundwerten, wie die Achtung der Menschenwürde, in den Text der Verfassung, für die Aufnahme von Staatszielen in den Text der Verfassung, wie z.B. die Anerkennung und Förderung der kulturellen, sprachlichen, ethnischen, religiösen und politischen Vielfalt, die Verantwortung des Staates in der Schöpfung und für eine nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung. Im Text der Bundesverfassung enthalten, würden die Grundwerte und Staatsziele Gesetzgebung und Vollziehung binden; darin läge die Verbesserung.
- Es gibt weitere Gründe, die staatliche Tätigkeit an Grundsätze und Ziele zu binden, um gesetzgeberische und behördliche Macht zu beschränken, und damit mehr zu vermitteln als Motive und Interpretationshilfen, wie sie Präambeln bieten: Seit den frühen Jahren des 20. Jahrhunderts verändern sich die Funktionen der Verfassung und der Gesetze signifikant. Gesetze werden immer weniger allgemeine Grundsatzregeln für die großen gesellschaftlichen Konflikte, sondern immer mehr zu "einfachen" Mehrheitsentscheidungen für den "Tag". Im Vergleich zu den Gesetzen des 19. Jahrhunderts liegt darin eine "Entwertung" des Instrumentes Gesetz, wenngleich sie strukturell verbunden ist mit der parlamentarischen Demokratie. Es tritt der Wunsch nach "höherem" Recht als Schutz vor dem einfachen Gesetzgeber oder als Schranke für den Gesetzgeber hervor. Die "Grundprinzipien", insbesondere der österreichischen Bundesverfassung, dienen diesem Zweck kaum, denn sie enthalten vor allem die Bestimmung der Staatsform und der grundlegenden staatlichen Organisation, obwohl in der 2. Republik beeinflusst von der deutschen Verfassungsreformdiskussion - eine Reihe von Staatszielen in den Verfassungstext aufgenommen wurden²⁴. Die Verfassung enthält daher nicht mehr allein die "Spielregeln" für die durch Parteien und Wahlen gestaltete "politische Arena", in der Regierung und Parlament die Hauptakteure auch erkennbar Diese Entwicklung ist in den zahlreichen Verfassungsbestimmungen außerhalb Bundesverfassung, der Schulverfassung²⁵ und in der "Beseitigung" von politisch unerwünschten Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes durch eine neuerliche, zumeist unveränderte Beschlussfassung des Parlaments im Range Verfassungsgesetzes, mit dem es die gerichtliche Überprüfung des Gesetzes umgeht; der Gesetzgeber selbst will seine politische Lösung eben durch "höheres" Recht durchsetzen und sichern.
- Verschärft wird die Lage heute durch den radikalen Strukturwandel der Staaten in Europa; dafür nur zwei Hinweise: die demographische Entwicklung mit den Herausforderungen für soziale Sicherheit, Weiterbildung und Berufswelt; und der Beitritt zur Europäischen Union mit deren Herausforderungen, nämlich gleichzeitig nationale Interessen zu vertreten und für die Entwicklung eines gemeinsamen Europas Verantwortung zu übernehmen und zu tragen. Neue Aufgaben erfordern den Umbau staatlicher Strukturen, für die eine Diskussion staatlicher Ziele und Aufgaben demokratiepolitisch geboten und in jedem Fall nützlich wäre. Im gemeinsamen Europa ist es heute üblich, voneinander und von den Maßnahmen der europäischen Organe "zu lernen". Es enthalten alle Programme der Union, auch der Entwurf eines Verfassungsvertrages für Europa als Wertegemeinschaft, in ihrem

²⁴ Übersicht bei H.R. Klecatsky – S. Morscher, aaO., 16.

Zur Erläuterung: Wichtige Schulgesetze bedürfen für ihre parlamentarische Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit der ausreichend anwesenden Abgeordneten des Nationalrates, ohne dass diese Schulgesetze formal Verfassungsrecht darstellten.

Aufbau eine Art "betriebswirtschaftliches" Schema in dem Sinne, dass sie festlegen, was jeweils Vision, Mission, Ziele, Maßnahmen und Instrumente des (staatlichen) Handeln sein sollen. Ähnliche Fragen auf nationaler Ebene zu stellen, was Aufgaben und Ziele des Staates heute sein sollen, ist m.E. demokratiepolitisch sinnvoll, und das europäische Beispiel ist dafür zurecht ein gutes Vorbild für die nationale Verfassungsgebung.

• Die in europäischen Verfassungen enthaltenen Präambeln²⁶ sind wenig brauchbare Vorbilder für eine neue Bundesverfassung. Irland und Griechenland rufen die Dreifaltigkeit an, die deutsche Verfassung formuliert "Verantwortung vor Gott und(?) den Menschen". Die polnische Verfassung nennt gleichzeitig Gott und andere Quellen und bleibt damit offen oder redundant. Die Schweizer setzen ihre Tradition seit 1291 fort: "In Nomine Domini". Diese Texte sind alle christlich im Ton; sie sind historisch zu deuten. Selbst wenn eine "Neuinterpretation" Gottes als das für alle höchste Wesen in einem nicht spezifisch christlichen Sinne oder Kontext vorgenommen würde, wäre dann eine solche Nennung akzeptabel für die moderne pluralistische Gesellschaft²⁷? Wie kämen Nichtchristen zurecht?

²⁶ Vgl. *P.C. Mayer-Tasch/ I . Contiades*, Die Verfassungen Europas, Stuttgart, 1966. Ferner *A. Blaustein – G. Flanz* (Ed), Constitutions of the Countries of the World, 2004.

Volkszählung 2001: Wohnbevölkerung	nach Relig	gion	
	Wohnbe-	Österr.	
Religion	völkerung	Staatsbürger	Ausländer
ÖSTERREICH insgesamt		7.322.000	710.926
1. Katholisch	5.917.274	5.754.672	162.602
römisch-katholisch *	5.915.421	5.753.617	161.804
griechisch-katholisch *	1.089	660	429
armenisch-katholisch *	266	137	129
bulgarisch-katholisch	5	5	-
rumänisch-katholisch	20	10	10
russisch-katholisch	8	1	7
syrisch-katholisch	283	170 ·	113
ukrainisch-katholisch	23	18	5
uniert (ohne nähere Angabe)	159	54	105
2. Ostkirchen	179.472	43.450	136.022
2.1 Griechisch orientalisch			
(orthodox)	174.385	39.836	134.549
orthodox(ohne			
näh.Ang.inkl.and.autokeph.K) *	74.253	13.233	61.020
griechisch-orthodox	18.533	7.066	11.467
bulgarisch-orthodox	1.135	457	678
rumänisch-orthodox	2.819	1.064	1.755
russisch-orthodox	3.340	1.029	2.311
serbisch-orthodox	74.198	16.976	57.222
ukrainisch-orthodox	107	11	96
2.2 altorientalisch	5.087	3.614	1.473
syrisch-orthodox *	1.589	1.400	189
koptisch-orthodox **	1.633	1.181	452
armenisch-apostolisch *	1.824	1.020	804
äthiopisch-orthodox	41	13	28
3. evangelisch	376.150	343.656	32.494
evangelisch (ohne nähere Angabe)	2.128	547	1.581
evangelisch A.B. *	354.559	328.043	26.516
evangelisch H.B. *	19.463	15.066	4.397

Agnostiker und Atheisten? Übrigens kennt der Buddhismus, eine in Österreich gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft, keinen mit den monotheistischen Religionen vergleichbaren Gottesbegriff. Sollen Muslime und Juden verfremdet werden? Juden nehmen das zweite Gebot sehr ernst. Wer darf IHN nennen? Mit den jüdischen MitbürgerInnen beten wir aber gemeinsam "er führet mich auf rechter Straße um seines *Namens* willen"²⁸.

5. Gott unter der Verfassung

Personen, die Minderheiten angehören, oder Personen, die in der Diaspora leben, sind sehr sensibel – auch wenn sie nicht um ihr Überleben, sondern um ihre soziale, ethnische, sprachliche oder kulturelle Identität und deren Behauptung kämpfen. Minderheiten erinnern sich an die schmerzlichen Verhaltensweisen der politisch

orientierte) Kirchen und	00 007	F7 000	44 000
Gemeinschaften	69.227	57.939	11.288
4.1 im ökumenischen Rat vertreten	18.201	15.176	3.025
altkatholisch *	14.621	13.451	1.170
anglikanisch	2.317	808	1.509
methodistisch *	1.263	917	346
4.2 sonstige christliche (christlich			
orientierte) Gemeinschaften	51.026	42.763	8.263
baptistisch **	2.108	1.243	865
evangelikal **	4.892	3.839	1.053
freie			
Christengemeinden/Pfingstgemeind. **	7.186	5.061	2.125
mennonitisch **	381	341	40
Siebenten-Tags-Adventisten **	4.220	3.361	859
ChristengemBewegung			
f.rel.Erneuerung **	1.152	915	237
Zeugen Jehovas **	23.206	21.558	1.648
neuapostolisch *	4.217	3.874	343
Kirche Jesu Christi d.Heil.d.letzten			
Tage *	2.236	1.982 ·	254
son.christliche(christ.orient.)Gemeinsch.	1.428	589	839
5. nicht-christliche Gemeinschaften	366.878	113.246	253.632
israelitisch *	8.140	6.112	2.028
islamisch *	338.988	96.052	242.936
buddhistisch *	10.402	5.774	4.628
Baha'i **	760	627	133
hinduistisch **	3.629	1.789	1.840
Sikh	2.794	1.412	1.382
shintoistisch	123	15	108
Vereinigungskirche	297	256	41
andere Gemeinschaften	1.745	1.209	536
6. konfessionslos; ohne Angabe		1.009.037	114.888
Ohne Bekenntnis	963.263	883.979	79.284
	160.662	125.058	35.604

© STATISTIK AUSTRIA

 $^{^{28}}$ Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinde haben sich in öffentlichen Diskussionen in diesem Sinne geäußert.

bestimmenden Mehrheiten in der europäischen Geschichte. Mehrheiten haben diskriminiert, konfisziert, vertrieben, verfolgt und getötet. Mehrheiten waren selbstverständlich auch tolerant. Es ist nach allen Erniedrigungen, Pogromen und der Shoa zu begrüßen, dass sich die Mehrheiten heute zunächst an das Schicksal der jüdischen Minderheiten in Europa erinnern. In der Geschichte der protestantischen Kirchen gab es freilich auch Erniedrigungen, Verfolgungen, religiöse Säuberungen und Konfiskationen. Daran ist in Österreich durchaus zu erinnern, obwohl sich jeder Vergleich mit den Verbrechen an der jüdischen Minderheit, eben wegen deren besonderen Geschichte (in Österreich), durchaus verbietet. Im Schreiben des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich vom 9.10.2003 an die Konferenz Europäischer Kirchen wird ausgeführt: "Anfang des 16. Jahrhunderts waren das heutige Österreich und große Teile Europas weitgehend evangelisch. Das Ende des 16., das 17. und das 18. Jahrhundert bis 1782 war durch die Gegenreformation bestimmt. Das 19. Jahrhundert brachte eine kurze Periode des Liberalismus und das 20. Jahrhundert in Österreich eine kurze, aber intensive Phase einer neuen Gegenreformation 1934 bis 1938. In dieser Zeit wurden hier Menschen, die aus der römisch-katholischen Kirche austreten und in die evangelische Kirche eintreten wollten, zugemutet, sich einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen, Evangelische im Staatsdienst hatten Nachteile und wurden nicht befördert, evangelische Gottesdienste wurden überwacht und Kirchenbaugründe enteignet. Die Verfassung 1934 dieses austrofaschistischen Ständestaates, der sich ausdrücklich zur Gegenreformation bekannte und auch so vorging, hatte eine Präambel: "Im Namen Gottes, des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht, erhält das österreichische Volk für seinen christlichen deutschen Bundesstaat auf ständischer Grundlage diese Verfassung...."29.

Der allgemeine Gleichheitssatz der Verfassungen hat Diskriminierungen und Privilegierungen rechtlich verpönt; - insofern das böse Wort von "Gott *unter* der Verfassung" unanwendbar gemacht. Der Minderheitenschutz wurde verbessert und garantiert, auf nationaler und auf europäischer Ebene. Der Gleichheitssatz ist (in Österreich) dennoch ein "Abwehrrecht" geblieben – trotz einer bewundernswerten extensiven Interpretation durch den Verfassungsgerichtshof ³⁰. Er hat, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Anerkennung nicht verwirklichen helfen können. Er sichert zwar Toleranz, nicht aber Förderung der kulturellen, sprachlichen, religiösen, ethnischen und politischen Vielfalt. Toleranz genügt nicht. Sie ist eben nicht oder noch nicht Anerkennung und Förderung, sondern Duldung. Duldung ist weniger als Respekt. Duldung impliziert oft Ungleichheit. Duldung impliziert auch Beleidigung³¹. Der Gottesbezug hatte sie nie verhindert, und oft gedeckt.

Honorarprofessor Dr.h.c. Dr. Raoul F. Kneucker Neustiftgasse 73-75/2/14 A – 1070 Wien e-mail Raoul.Kneucker@gmx.at

²⁹ Ausführlich: *M. Liebmann*, in: *R. Leeb*, *M. Liebmann*, *G.Scheibelreiter*, *P.G. Tropper*, Geschichte des Christentums in Österreich, Wien, 2003, 417 ff. (421).

³⁰ R. Kneucker – M. Welan, Zur Entwicklung des Gleichheitsgrundsatzes in Österreich, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, Wien, 1975, 5 ff.

³¹ J.W. von Goethe sagt in den "Reflexionen und Maximen": "Toleranz sollte eigentlich nur eine vorübergehende Gesinnung sein, sie muss zur Anerkennung führen. Dulden heisst beleidigen." Dazu R. Kneucker, Multiethnizität und Interkulturalität - Grundfragen, in: F. Grucza (Hg), Multiethnizität und Interkulturalität - Geschichte, Erfahrungen, Berichte, Lösungen. Polnische Akademie der Wissenschaften, Warschau 2001, 19 ff. Ferner H. Schmidinger (Hg), Wege zur Toleranz. Geschichte einer europäischen Idee in Quellen, Darmstadt, 2002, 14.